

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksachen 17/4182 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz)

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/4802 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz)

- c) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/1411 –

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung
(Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung)**

- d) zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/1755 –

Steuerhinterziehung wirksam und zielgenau bekämpfen

- e) zu dem Antrag der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/4670 –

Instrumente zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung nutzen und ausbauen

- f) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Richard Pitterle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/1149 –**

Den Kampf gegen Steuerhinterziehung nicht dem Zufall überlassen

- g) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Dr. Thomas Gambke, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/1765 –**

Steuerhinterziehung wirksam bekämpfen

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Zum einen hat die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) in ihrem Deutschland-Bericht vom 18. Februar 2010 Defizite im deutschen Rechtssystem bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt. Zum anderen beruht die in jüngster Vergangenheit festgestellte Flut von Selbstanzeigen im Steuerstrafrecht zu einem erheblichen Teil auf dem Ermittlungsdruck, der durch den Ankauf von Datenträgern aus dem Ausland, die Daten enthalten, mit denen Steuerdelikte zum Nachteil des deutschen Fiskus nachgewiesen werden können, entsteht, sowie auf das durch Medienveröffentlichungen bekannt gewordene Herkunftsland der Datenträger und die dort genannten Geldinstitute. Es scheint naheliegend, dass die Selbstanzeige von Steuerhinterziehern im Rahmen einer „Hinterziehungsstrategie“ missbraucht wird und in diesen Fällen gerade nicht dazu dient, alle Steuerhinterziehungen anzuzeigen.

Zu Buchstabe c

Seit Jahrzehnten unterstützen Staaten, die Auskünfte in Steuersachen verweigern, die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung. Die EU- und OECD-Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, diesen Steueroasen entgegenzuwirken. Der deutsche Staat verzichtet dennoch durch die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 der Abgabenordnung (AO) auf eine Bestrafung, soweit der Täter der Finanzbehörde vor der Entdeckung der Steuerhinterziehung von sich aus nachträglich die zutreffenden Besteuerungsunterlagen mitteilt und die verkürzten Steuern entrichtet. Diese Bewahrung vor Strafe bewirkt nach der Erfahrung der vergangenen Jahrzehnte keinen Rückgang der Steuerhinterziehung und verletzt zunehmend das Rechtsempfinden der steuerehrlichen Bürger.

Zu Buchstabe d

Über die beachtlichen multilateralen, bilateralen, internationalen, EU-weiten und nationalen Erfolge der Bundesregierung im Kampf gegen Steuerhinterziehung hinaus müsse das an sich für die nationale Bekämpfung von Steuerhinterziehung funktionierende Instrument der strafbefreienden Selbstanzeige über-

prüft werden, um nicht mehr als Gegenstand einer „Hinterziehungsstrategie“ missbraucht zu werden.

Zu Buchstabe e

Zur Erreichung einer gleichmäßigen Besteuerung sind hohe Anforderungen an eine erfolgreiche strafbefreiende Selbstanzeige unabdingbar. Zudem steigt die Gefahr der Steuerhinterziehung mit dem Ausmaß der notwendigen Mitwirkung der Steuerpflichtigen im Besteuerungsverfahren. Bei grenzüberschreitenden Fällen von Steuerhinterziehung sind außerdem die deutschen Finanzbehörden auf mitunter völlig unzureichende Amtshilfe von ausländischen Staaten angewiesen. Darüber hinaus seien die Ergebnisse europäischer und internationaler Bemühungen um eine bessere Zusammenarbeit mit Steueroasen ungeachtet beachtlicher Erfolge noch unzureichend, so auch bei der 2005 in Kraft getretenen EU-Zinsrichtlinie. Die Bundesregierung habe ferner aus wirtschaftlichen Erwägungen Verhandlungen mit der Schweiz über eine Amnestieregelung für so genannte Altfälle vereinbart. Zudem gebe es keinen gleichmäßigen Vollzug der Steuergesetze auf Grund langjährigen Personalabbaus in den Finanzverwaltungen der Länder.

Zu Buchstabe f

Nicht zufriedenstellende Verhandlungen zum Abschluss verbesserter internationaler Abkommen gegen Steuerbetrug und zum Zwecke des grenzübergreifenden Informationsaustauschs zwischen den Finanzbehörden, der weit hinter der Personalbedarfsrechnung zurückliegende Personalbestand der Finanzbehörden in den Bereichen Veranlagungsdienst, Betriebsprüfung und Steuerfahndung, der in einem Nord-Süd-Gefälle zwischen den Ländern ungleiche Vollzug der Steuergesetze sowie der internationale Steuerwettbewerb „nach unten“ seien ursächlich für das nicht hinnehmbare Ausmaß an Steuerhinterziehung in Deutschland.

Zu Buchstabe g

Es sei keine kohärente Strategie der Bundesregierung zur Bekämpfung der Steuerflucht zu erkennen. Zudem stehen die Einführung einer Bundessteuerverwaltung ebenso wie konsequente Anstrengungen zur personellen wie finanziellen Aufstockung der Steuerfahndung und Betriebsprüfung noch aus. Erfolgreiche Ansätze anderer Staaten bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung würden von der Bundesregierung nicht aufgegriffen. Auf internationaler Ebene erweise sich die Orientierung an der Schwarzen Liste der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) als nicht ausreichend, da Staaten durch die bloße Ankündigung der kooperativen Zusammenarbeit hiervon gestrichen werden könnten.

B. Lösung

Zu den Buchstaben a und b

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der inhaltsgleiche Gesetzentwurf der Bundesregierung streben an, die Möglichkeit der Selbstanzeige nach § 371 AO neu zu regeln, um künftig zu verhindern, dass das Institut als Teil einer Hinterziehungsstrategie missbraucht wird.

Darüber hinaus sollen durch Änderung des § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Strafgesetzbuchs – StGB (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte) die von der FATF festgestellten Defizite beseitigt werden.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Veränderungen des Gesetzentwurfs:

- Für die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige soll die Vollständigkeit der Offenbarung aller unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart Voraussetzung sein.
- Außerdem soll die strafbefreiende Wirkung ab dem Zeitpunkt ausgeschlossen sein, ab dem bei einer der offenbarten Taten dem Täter Entdeckung droht.
- Ferner soll die strafbefreiende Wirkung auf Hinterziehungsbeträge bis 50 000 Euro begrenzt und an die fristgerechte Nachentrichtung der hinterzogenen Steuern gebunden werden.
- Für Hinterziehungstatbestände, die dieses Volumen übersteigen, soll von der Strafverfolgung abgesehen werden, wenn neben Steuern und Zinsen eine freiwillige Zahlung in Höhe von 5 Prozent der jeweiligen einzelnen verkürzten Steuer geleistet wird.
- Schaffung einer Übergangsregelung zum Umfang der strafbefreienden Wirkung der Selbstanzeige bis zur Verkündung der Neuregelung.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/4182 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Einstimmige Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/4802.

Zu Buchstabe c

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD strebt an, § 371 AO aufzuheben, wodurch die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung entfallen würde.

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/1411 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP strebt an, dass von der Bundesregierung Regelungen geschaffen werden, wodurch das Instrument der strafbefreienden Selbstanzeige nicht mehr als Gegenstand einer Hinterziehungsstrategie missbraucht werden kann. Die Selbstanzeige soll allumfassend sein müssen und dürfe sich nicht mehr als sogenannte Teilselbstanzeige auf bestimmte Staaten oder Steuergestaltungen beziehen. Der Fall der Entdeckung müsse vorverlagert werden, zum Beispiel auf den Zeitpunkt der Zustellung einer Prüfungsanordnung. Ebenfalls dürften den Steuerhinterziehern keine wirtschaftlichen Vorteile gegenüber bloß säumigen Steuerpflichtigen, die eine ordnungsgemäße Erklärung abgegeben haben, entstehen. Zudem müssten die Zusammenarbeit der Finanzbehörden unterstützt und der Informationsaustausch über eine Zentralstelle organisiert werden.

Annahme des Antrags auf Drucksache 17/1755 mit den Stimmen der Fraktionen der CSU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe e

Der Antrag der Fraktion der SPD strebt an, die Bundesregierung aufzufordern, sich auf europäischer und internationaler Ebene für einen automatischen Informationsaustausch einzusetzen, die Überprüfung der OECD-Standards zu unterstützen und Abwehrmaßnahmen an der tatsächlichen Praxis des effektiven Informationsaustauschs auszurichten sowie sich für die Erweiterung der EU-Zinsrichtlinie auf alle Kapitaleinkünfte sowie alle natürlichen und juristischen

Personen einzusetzen. Auf internationaler Ebene soll außerdem im Rahmen der Verhandlungen mit der Schweiz keiner Regelung zugestimmt werden, die geringere Anforderungen an eine Straffreiheit bei Steuerhinterziehung stellt als § 371 AO. Mit Singapur müsse die Anrechnungsmethode zur Vermeidung doppelter Besteuerung vereinbart, mit der Schweiz das bereits unterzeichnete Abkommen ratifiziert werden. Darüber hinaus sollen Erkenntnisse aus internationalem Informationsaustausch gemeinsam mit den Ländern besser genutzt, ein bundesweit gleichmäßiges Vorgehen der Finanzbehörden gegen Steuerhinterziehung sichergestellt und eine Steuerfahndungsstelle auf Bundesebene für Ermittlungen in Fällen grenzüberschreitender Steuerkriminalität von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung eingerichtet werden. Zudem soll die Bundesregierung aufgefordert werden, dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über die Situation der Steuerverwaltung in Deutschland vorzulegen. Ferner strebt der Antrag einen Appell an die Parlamente und Regierungen der Länder an, die im Zusammenhang mit nationaler und internationaler Steuerhinterziehung stehenden Bereiche personell so auszustatten, dass der aktuell unbefriedigenden Situation Abhilfe geschaffen werden kann. Außerdem fordert der Antrag die Länder auf, den Vorschlag der Einrichtung einer Bundessteuerfahndung zu unterstützen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/4670 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe f

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Doppelbesteuerungsabkommen mit den Staaten kündigt, welche nicht alle einschlägigen OECD-Standards umsetzen sowie keine innerstaatlichen Mechanismen schaffen, die zur Erlangung der angefragten Informationen unerlässlich sind. Nicht kooperative Staaten sollen als solche definiert werden. Deren Kreditinstituten, dort ansässigen und in Deutschland tätigen Kreditinstituten sowie Steuerausländern dieser Staaten sollen verschiedene Rechte entzogen werden. Übertragungen von Geldvermögen ins Ausland sollen ab einem jährlichen Betrag von 100 000 Euro meldepflichtig sein. Die Kapitalabgeltungsteuer soll abgeschafft, die Kapitalerträge sollen dem persönlichen Steuersatz unterworfen werden. Zudem sollen die Personalausgaben der Länder für die Steuerverwaltung so beim Länderfinanzausgleich berücksichtigt werden, dass Länder mit planmäßiger Personalausstattung nicht benachteiligt werden. Schließlich soll die Bundesregierung aufgefordert werden, sich für eine Ausdehnung der EU-Zinsrichtlinie auf alle Formen von Geldanlagen und Kapitalerträgen sowohl natürlicher als auch juristischer Personen einzusetzen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/1149 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe g

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN strebt an, die Bundesregierung aufzufordern, das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz zu novellieren und die Voraussetzungen für seine Anwendung so zu ändern, dass nur die tatsächliche Einhaltung und praktische Befolgung des Artikels 26 des OECD-Musterabkommens (Informationsaustausch auf Ersuchen) als ausreichender Maßstab angesehen werden. Zudem soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ein umfassendes und kohärentes Maßnahmenpaket zur effektiven Verfolgung von Steuerflucht auf nationaler Ebene beinhaltet. Im Einzelnen hierzu genannt sind prohibitiv hohe Steuern auf Über-

weisungen in und aus nichtkooperativen Jurisdiktionen, die Einführung einer Bundessteuerverwaltung, die Einrichtung sog. Large Taxpayer Units, eine Genehmigungspflicht für den Vertrieb von Steuergestaltungsmodellen, die Möglichkeit zum Entzug der Geschäftserlaubnis für Banken, die in nichtkooperativen Gebieten tätig sind, das US-amerikanische und schwedische System der Berechnung einer Steuerlücke, die Möglichkeit von vom Finanzamt vorausgefüllter Steuererklärungen, die Verschärfung und Erhebung von Zuschlägen bei strafbefreienden Selbstanzeigen sowie die Einführung einer Kontrollmitteilungspflicht der Banken. Außerdem fordert der Antrag, dass Doppelbesteuerungsabkommen nur noch unterzeichnet werden sollen, wenn diese einen automatischen Informationsaustausch und die Anrechnungsmethode vorsehen. Darüber hinaus müsse die EU-Zinsrichtlinie auf alle Empfänger, alle Arten von Kapitaleinkünften und sämtliche Gebiete, die zu Zinsrichtlinie-Staaten gehören, ausgeweitet werden. Auf internationaler Ebene müssten ferner eine Reform der Rechnungslegungsstandards und eine Einführung des Country by Country Reporting eingeführt werden, wodurch eine Nutzung von Steuerparadiesen deutlich leichter zu identifizieren sei.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/1765 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Zu den Buchstaben a und b

Die finanziellen Auswirkungen seien vorerst nicht bezifferbar.

Zu den Buchstaben c bis g

Die finanziellen Auswirkungen werden nicht beziffert.

E. Sonstige Kosten

Zu den Buchstaben a und b

Der Gesetzentwurf führe nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen.

Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft durch die vorhergesehenen Maßnahmen seien nicht bekannt. Es werde davon ausgegangen, dass weder in Einzelfällen noch allgemein volkswirtschaftliche Effekte ausgelöst werden, die sich in Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen können. Belastungen für mittelständische Unternehmen würden ebenfalls nicht erwartet.

Zu den Buchstaben c bis g

Sonstige Kosten werden weder in dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD noch in den Anträgen genannt.

F. Bürokratiekosten

Zu den Buchstaben a und b

Mit dem Gesetz würden Informationspflichten für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft.

Zu Buchstabe c

Der Gesetzentwurf konkretisiert keine Einführung, Vereinfachung oder Abschaffung von Informationspflichten für Unternehmen, Bürger oder die Verwaltung.

Zu den Buchstaben d bis g

Bürokratiekosten werden in den Anträgen nicht genannt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4182 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

,1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 398 folgende Angabe eingefügt:

„§ 398a Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen“.

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Wer gegenüber der Finanzbehörde zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang die unrichtigen Angaben berichtet, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt, wird wegen dieser Steuerstraftaten nicht nach § 370 bestraft.“

bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) In Doppelbuchstabe aa wird dem Dreifachbuchstaben aaa folgender neuer Dreifachbuchstabe aaa vorangestellt:

,aaa) Im einleitenden Satzteil werden vor den Wörtern „vor der Berichtigung“ die Wörter „bei einer der zur Selbstanzeige gebrachten unverjährten Steuerstraftaten“ eingefügt.“

bbb) Der bisherige Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa wird Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb.

ccc) Der bisherige Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird durch folgende Dreifachbuchstaben ccc und ddd ersetzt:

,ccc) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens bekannt gegeben worden ist oder“.

ddd) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung, zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist oder“.

ddd) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

,bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine der Steuerstraftaten im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste oder“.

eee) Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

,cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die nach § 370 Absatz 1 verkürzte Steuer oder der für sich oder einen anderen erlangte nicht gerechtfertigte Steuervorteil einen Betrag von 50 000 Euro je Tat übersteigt.“ ‘

cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

,c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sind Steuerverkürzungen bereits eingetreten oder Steuervorteile erlangt, so tritt für den an der Tat Beteiligten Straffreiheit nur ein, wenn er die aus der Tat zu seinen Gunsten hinterzogenen Steuern innerhalb der ihm bestimmten angemessenen Frist entrichtet.“ ‘

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

d) In der neuen Nummer 3 wird § 378 Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Eine Geldbuße wird nicht festgesetzt, soweit der Täter gegenüber der Finanzbehörde die unrichtigen Angaben berichtet, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt, bevor ihm oder seinem Vertreter die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist. § 371 Absatz 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.“

e) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

,4. Nach § 398 wird folgender § 398a eingefügt:

„§ 398a

Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen

In Fällen, in denen Straffreiheit nur deswegen nicht eintritt, weil der Hinterziehungsbetrag 50 000 Euro übersteigt (§ 371 Absatz 2 Nummer 3) wird von der Verfolgung einer Steuerstraftat abgesehen, wenn der Täter innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist

1. die aus der Tat zu seinen Gunsten hinterzogenen Steuern entrichtet und
2. einen Geldbetrag in Höhe von 5 Prozent der hinterzogenen Steuer zugunsten der Staatskasse zahlt.“ ‘

2. In Artikel 3 wird § 24 wie folgt gefasst:

„§ 24

Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung und
leichtfertiger Steuerverkürzung

Bei Selbstanzeigen nach § 371 der Abgabenordnung, die bis zum ... [einsetzen: Datum des vorliegenden Änderungsgesetzes] bei der zuständigen Finanzbehörde eingegangen sind, ist § 371 der Abgabenordnung in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Umfang der gegenüber der zuständigen Finanzbehörde berichtigten, ergänzten oder nachgeholten Angaben Straffreiheit eintritt. Das Gleiche gilt im Fall der leichtfertigen Steuerverkürzung für die Anwendung des § 378 Absatz 3 der Abgabenordnung.“

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4802 für erledigt zu erklären,
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1411 abzulehnen,
- d) den Antrag auf Drucksache 17/1755 anzunehmen,
- e) den Antrag auf Drucksache 17/4670 abzulehnen,
- f) den Antrag auf Drucksache 17/1149 abzulehnen,
- g) den Antrag auf Drucksache 17/1765 abzulehnen.

Berlin, den 16. März 2011

Der Finanzausschuss

Dr. Volker Wissing
Vorsitzender

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Martin Gerster
Berichterstatter

Dr. Daniel Volk
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe, Martin Gerster und Dr. Daniel Volk

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf **Drucksache 17/4182** in seiner 81. Sitzung am 16. Dezember 2010 beraten und dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung überwiesen. Zudem wurde beschlossen, den Auswärtigen Ausschuss, den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union mitberatend zu beteiligen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung, der inhaltsgleich mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/4182 (Buchstabe a) ist, einschließlich der Stellungnahme des Bundesrates sowie der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates auf **Drucksache 17/4802** in seiner 92. Sitzung am 23. Februar 2011 beraten und dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung überwiesen. Zudem wurde beschlossen, den Auswärtigen Ausschuss, den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union mitberatend zu beteiligen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf **Drucksache 17/1411** in seiner 37. Sitzung am 22. April 2010 beraten und dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde zudem gemäß § 96 GO-BT beteiligt.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf **Drucksache 17/1755** in seiner 44. Sitzung am 21. Mai 2010 beraten und dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung überwiesen. Zudem wurde beschlossen, den Auswärtigen Ausschuss, den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union mitberatend zu beteiligen.

Zu Buchstabe e

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag der Fraktion der SPD auf **Drucksache 17/4670** in seiner 90. Sitzung am 10. Februar 2011 beraten und dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung überwiesen. Zudem wurde beschlossen, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für die Angelegenheiten der

Europäischen Union und den Haushaltsausschuss mitberatend zu beteiligen.

Zu Buchstabe f

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf **Drucksache 17/1149** in seiner 35. Sitzung am 26. März 2010 beraten und dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung überwiesen. Zudem wurde beschlossen, den Auswärtigen Ausschuss, den Rechtsausschuss sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union mitberatend zu beteiligen.

Zu Buchstabe g

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 17/1765** in seiner 44. Sitzung am 21. Mai 2010 beraten und dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Buchstaben a und b

Die FATF habe in ihrem Deutschland-Bericht vom 18. Februar 2010 Defizite im deutschen Rechtssystem bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus festgestellt. Die rasche Beseitigung dieser Defizite sei notwendig, um den Wirtschaftsstandort Deutschland wirksamer vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schützen. Deshalb streben die gleichlautenden Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Bundesregierung an, Marktmanipulationen, Insiderhandel und Produktpiraterie in die Vortaten des Geldwäschestrafatbestandes (§ 261 StGB) aufzunehmen.

Die Neuregelung der Selbstanzeige nach § 371 AO hat das Ziel, zu verhindern, dass die Selbstanzeige als Teil einer Hinterziehungsstrategie missbraucht wird. Das Rechtsinstitut selbst habe sich aber in der Vergangenheit bewährt. Oft könnten steuerlich relevante Informationen, die dem Fiskus gezielt verheimlicht werden, nur schwer ohne Mithilfe der Beteiligten aufgeklärt werden. Ohne die Institution der Selbstanzeige würde sich daher das Steueraufkommen verringern und würden Ermittlungsansätze erschwert. Dem folgend solle dem Steuerhinterzieher, der seinen Pflichten künftig nachkommen wolle, weiterhin eine Brücke in die Steuerehrlichkeit geboten werden. Bloßes Taktieren und Reue nach Stand der Ermittlungen dürften aber nicht weiter belohnt werden. Dazu beabsichtigen die Gesetzentwürfe, einerseits die Strafbefreiung bei einer bloßen Teilselbstanzeige künftig auszuschließen und verlegen andererseits den Zeitpunkt, ab dem eine Selbstanzeige nicht mehr strafbefreiend wirkt, vom Erscheinen des Prüfers auf die Bekanntmachung der Prüfungsanordnung vor.

Der Bundesrat hat zudem in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Buchstabe b) Änderungen vorgeschlagen:

- Mit einer strafbefreienden Selbstanzeige soll ein Zuschlag in Höhe von 5 Prozent auf den Hinterziehungsbetrag verbunden werden.
- Teilselbstanzeigen sollen nicht strafbefreiende Wirkung haben. Hierzu seien Klarstellungen notwendig.
- Zudem soll die tatsächliche Nachentrichtung der Steuern Voraussetzung für die Straffreiheit sein. Auch hierzu sei eine Klarstellung notwendig.
- Eine strafbefreiende Selbstanzeige soll nur noch bis zu dem Zeitpunkt möglich sein, zu dem erstmals Kenntnis über eine beabsichtigte Prüfung gegeben wird – ungeachtet des Kommunikationsweges.
- Es sei zu prüfen, ob die Änderung im Einführungsgesetz zur Abgabenordnung eindeutig auf eine Anwendungs- und Übergangsregelung beschränkt werden könne.

Die Bundesregierung hat hierzu geäußert, dass sie einen Zuschlag auf den Hinterziehungsbetrag prüfen wolle. Die übrigen Vorschläge des Bundesrates lehne sie jedoch ab bzw. teile die Auffassung nicht.

Zu Buchstabe c

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD wird betont, der Staat sei bei der Erhebung seiner Einnahmen auf die Mitwirkung der Bürger angewiesen. Die Möglichkeit der Selbstanzeige gemäß § 371 AO sei seinerzeit eingeführt worden, um im Falle der Hinterziehung von Steuern einen Weg zurück in die Steuerehrlichkeit zu ebnen. Die Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte hätten jedoch gelehrt, dass diese Regelung keinen Rückgang der Steuerhinterziehung bewirke, sondern letztlich nur den Täter vor Bestrafung bewahre. Zudem seien Selbstanzeigen insbesondere zu grenzüberschreitenden Steuerhinterziehungen in großem Maß abhängig von der individuellen Einschätzung des Entdeckungsrisikos des Steuerhinterziehers. Dies belegten die Selbstanzeigen im Zuge des Ankaufs von Daten über mutmaßliche Steuerstraftäter. Das verletze zunehmend das Rechtsempfinden der steuerehrlichen Bürger, zumal Täter selbst in Fällen langjähriger und gravierender Steuerverkürzung bei Selbstanzeige straffrei blieben. Somit sei das Institut der Selbstanzeige überholt und nicht verbesserungsfähig, beispielsweise durch höhere Hinterziehungszinsen. Das fiskalische Interesse an zusätzlichen Steuereinnahmen dürfe nicht weiter hinter dem staatlichen Strafanspruch zurück stehen. Vielmehr müsse Steuerkriminalität entschlossen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene bekämpft werden. Mit dem Gesetzentwurf, der am 20. April 2010 in die parlamentarische Beratung eingebracht wurde, wird daher gefordert, § 371 AO zum 1. Januar 2011 aufzuheben (vgl. hierzu den von der Fraktion der SPD zur abschließenden Beratung im Finanzausschuss vorgelegten Änderungsantrag, mit dem das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2012 verschoben werden soll). Tatumstände wie Höhe und Dauer einer Steuerhinterziehung könnten dann im Einzelfall im Strafverfahren angemessen gewürdigt werden. Dies gelte auch für eine mögliche Mitwirkung des Täters im Rahmen der Ermittlungen, sodass eine Strafverfolgung nicht zwingend zu dauerhaften Einnahmeausfällen des Staates führen würde. Eine auch darüber hinausgehende Abschaffung der Selbstanzeige bei leichtfertiger Steuerverkürzung sei jedoch in Hinblick auf Fälle der nachträglichen Erkennt-

nis der unrichtigen Steuererklärung in Hinblick auf § 153 AO problematisch. Dies könne den Steuerzahler von der notwendigen Berichtigung abhalten, falls direkt mit einem Bußgeldverfahren zu rechnen wäre.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Koalitionsfraktionen strebt an, festzustellen, dass zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung die Bemühungen der OECD und ihrer Mitgliedstaaten, den OECD-Standard zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs international durchzusetzen, bis zum Jahr 2007 nur begrenzt erfolgreich gewesen seien. Aufgrund einer deutsch-französischen Initiative im OECD-Rahmen sowie den darauf aufbauenden Forderungen der G20 hätten aber im Jahr 2009 alle bedeutenden Finanzzentren erklärt, den OECD-Standard anzuerkennen. Dieser beinhalte insbesondere, dass für die Besteuerung relevante Informationen zugänglich sein und auf Ersuchen ausländischer Steuerbehörden herausgegeben werden müssten. Die tatsächliche Durchführung und Anwendung des OECD-Standards werde seit März 2010 durch den sog. Monitoring und Peer-Review-Prozess überprüft.

Zur EU-Ebene soll das Ziel anerkannt werden, Abkommen mit den fünf europäischen Drittstaaten Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und der Schweiz abzuschließen, die auch den OECD-Standard beinhalten. Außerdem wird betont, dass Steuerhinterziehung durch Richtlinien, wie der EU-Zinsrichtlinie, entgegengetreten werde. Die Einbeziehung Österreichs und Luxemburgs werde unterstützt. Schädlichem Steuerwettbewerb werde mit der Ratsarbeitsgruppe Verhaltenskodex begegnet. Im Bereich der Umsatzsteuer liege der Fokus der Betrugsbekämpfung auf konventionellen Maßnahmen, der Beschleunigung des Informationsaustauschs und der Erarbeitung darüber hinausgehender Legislativvorschläge.

Aus den Maßnahmen auf nationaler Ebene hebt der Antrag zudem insbesondere das Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen sowie das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz hervor, die beide ihre Ziele erreicht hätten. Der sog. Beleghandel sei konkretisiert worden und könne nun eingedämmt werden. Zudem habe jedes wichtige Finanzzentrum mit Deutschland den OECD-Standard vereinbart. Außerdem sei mit dem Jahressteuergesetz 2009 die Verfolgungsverjährung für besonders schwere Fälle von fünf auf zehn Jahre angehoben worden.

Bezüglich der aktuellen Aktivitäten im Kampf gegen die Steuerhinterziehung strebt der Antrag ferner die Feststellungen an, dass derzeit verschiedene bilaterale Abkommen zur Umsetzung des OECD-Standards im Rahmen von Abkommen zur Vermeidung doppelter Besteuerung (Doppelbesteuerungsabkommen, DBA) oder im Rahmen von Abkommen über Informationsaustausch in Steuersachen sowie EU-Abkommen mit der Schweiz, Andorra, San Marino und Monaco zur Vereinbarung eines steuerlichen Informationsaustauschs nach OECD-Standard abgeschlossen werden würden.

Neben einer Verordnung auf EU-Ebene würden Bund und Länder auch auf nationaler Ebene ihre Anstrengungen für eine effektive Bekämpfung der Umsatzsteuerhinterziehung konsequent fortsetzen. Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften, dem Jahressteuergesetz 2010 und dem Gesetz zur

Anpassung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Rechtsvorschriften (Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz) würden dazu wesentliche Schritte unternommen.

Dazu käme der Grundsatz der Koalitionsfraktionen, durch ein einfaches, niedriges und gerechtes Steuerrecht Hinterziehungsanreize abzusenken. Neben bereits umgesetzten, den Steuerbürger entlastenden Maßnahmen leitet der Antrag daraus die Aufforderung an die Bundesregierung ab, nationale Regelungen dahingehend zu überprüfen, dass diese von Steuerhinterziehern nicht im Rahmen einer Hinterziehungsstrategie missbraucht werden können. Bei der Selbstanzeige dürfe Reue nach Stand der Ermittlungen nicht belohnt werden. Die Selbstanzeige müsse allumfassend sein. Der Zeitpunkt der Entdeckung müsse überprüft werden. Dem Steuerhinterzieher dürfe gegenüber einem bloß säumigen Steuerpflichtigen kein wirtschaftlicher Vorteil entstehen. Darüber hinaus sei die Zusammenarbeit der Finanzbehörden weiter zu unterstützen. Der Informationsaustausch sei über eine Zentralstelle zu organisieren. Schließlich fordert der Antrag eine Überprüfung, ob damit Abhilfe gegen strafbefreiende Selbstanzeige im Rahmen einer durchkalkulierten Hinterziehungsstrategie geschaffen worden sei.

Zu Buchstabe e

Der Antrag der Fraktion der SPD stellt zunächst fest, ein bundesweit einheitlicher Steuervollzug sichere die staatlichen Einnahmen für eine zukunftsorientierte Politik und fördere die Steuerehrlichkeit der breiten Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger. Steuerhinterziehung sei folgerichtig eine Straftat. Die Gefahr hierzu steige jedoch mit dem Ausmaß der notwendigen Mitwirkung der Steuerpflichtigen im Besteuerungsverfahren. Wiederum folgerichtig habe der Bundesgerichtshof (BGH) hohe Anforderungen an eine erfolgreiche strafbefreiende Selbstanzeige gestellt und eine deutliche Ausschöpfung des möglichen Strafmaßes gefordert.

Während die deutschen Finanzbehörden im Inland zur Ermittlung von Steuerhinterziehung über verschiedene Möglichkeiten zur Sachverhaltsaufklärung verfügen würden, sei man bei grenzüberschreitenden Sachverhalten auf Amtshilfe der ausländischen Staaten angewiesen. Diese hätten jahrzehntelang jegliche Zusammenarbeit verweigert. Trotz der nachhaltigen Verbesserung und Erweiterung des nationalen Instrumentariums zur Bekämpfung der Steuerkriminalität seit der 14. Wahlperiode seien die internationalen und europäischen Bemühungen immer noch unzureichend, etwa im Bereich der EU-Zinsrichtlinie, die auf alle Kapitaleinkünfte sowie auf alle natürlichen und juristischen Personen erweitert werden müsse, und des Informationsaustauschs lediglich auf substantiierte Nachfrage nach Artikel 26 OECD-Musterabkommen. Einer Weiterentwicklung der deutschen Bemühungen stehe das wirtschaftliche Interesse kooperationsunwilliger Jurisdiktionen entgegen. Eine zukünftige Kooperation dürfe aber nicht zu zwischenstaatlichen Rechtsabkommen führen, die inländischen Steuerstrafägern Zugeständnisse machen würden. Entsprechende Verhandlungen der Bundesregierung mit der Schweiz über eine Abgeltung deutscher Steueransprüche für sogenannte Altfälle sei rechtlich bedenklich und habe negative Folgen für die Steuerkriminalitätsbekämpfung in Deutschland. Darüber hinaus müsse ein bundesweiter gleichmäßiger Vollzug der Steuer-

gesetze sichergestellt werden. Dieser sei durch langjährigen Personalabbau in den Finanzverwaltungen der Länder gefährdet. Diesem müsse entgegengewirkt werden. Zudem müsse der Bundesfinanzminister dafür sorgen, dass bundesweit einheitlich mit Informationen über mögliche Steuerhinterzieher umgegangen werde.

Daraus leitet der Antrag die Forderungen an die Bundesregierung ab,

- multilateral und bilateral den automatischen Informationsaustausch anzustreben;
- den Anwendungsbereich des deutschen Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes auf die Fälle auszudehnen, die einen effektiven Informationsaustausch in der Praxis entsprechend der Überprüfung durch das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes der G20 nicht durchführen;
- sich für eine Ausweitung der EU-Zinsrichtlinie einzusetzen und die gewonnenen Informationen für die laufende Besteuerung zu nutzen;
- das Vertragsgesetz zum bereits unterzeichneten Revisionsprotokoll zum DBA mit der Schweiz umgehend vorzulegen und keiner Regelung zuzustimmen, die an eine Straffreiheit der Steuerhinterziehung geringere Anforderungen als § 371 AO stellt;
- dass ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Singapur keine Freistellungsmethode von aktiven Einkünften dort ansässiger deutscher Banken beinhalten dürfe;
- ein bundesweit gleichmäßiges Vorgehen gegen Steuerhinterziehung zu erreichen;
- eine Steuerfahndungsstelle auf Bundesebene einzurichten, die für grenzüberschreitende Fälle der Steuerhinterziehung zuständig sein, typische Betrugsgestaltungen und Hinterziehungsstrategien analysieren und Finanzbehörden bei der Aufdeckung und Verhinderung von Straftaten unterstützen müsse;
- dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über die Situation der Steuerverwaltung in Deutschland vorzulegen.

Ferner strebt der Antrag einen Appell an die Parlamente und Regierungen der Länder an,

- den langjährigen Personalabbau in der Steuerverwaltung zu stoppen;
- die im Zusammenhang mit nationaler und internationaler Steuerhinterziehung stehenden Bereiche personell so auszustatten, dass der aktuell unbefriedigenden Situation Abhilfe geschaffen werden kann;
- sicherzustellen, dass die im Jahr 2010 zusätzlich hinzugekommenen rund 70 000 Steuerfälle innerhalb der Verjährungsfrist von den zuständigen Behörden abgearbeitet werden können;
- den Vorschlag der Einrichtung einer Bundessteuerfahndung zu unterstützen.

Zu Buchstabe f

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. stellt fest, die deutschen Finanzbehörden hätten zum wiederholten Mal ohne eigenes Zutun Kenntnis einer Vielzahl von Steuerhinterzie-

hungsfällen erlangt. Dies sei durch den Ankauf illegal beschaffter Daten geschehen. Währenddessen würden sich auf internationaler Ebene die Verhandlungen zum Abschluss verbesserter Abkommen lediglich dahinschleppen, was auch von der Bundesregierung verschuldet sei. Seit März 2009 hätten sich unter internationalem öffentlichen Druck viele Staaten, die zuvor als Steueroasen galten, zu einem größeren Austausch von Steuerinformationen verpflichtet. Faktisch sei hierbei aber keine substantielle Verbesserung im grenzüberschreitenden Kampf gegen Steuerhinterziehung eingetreten. Vielmehr habe die Bundesregierung die Öffentlichkeit in die Irre geführt und mit der Feststellung, keine Jurisdiktion falle mehr unter den Anwendungsbereich des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz ohne Not ein Schwert im Kampf gegen die Steuerhinterziehung aus der Hand gegeben. Auf nationaler Ebene stellt der Antrag zudem einen eklatanten Personalmangel bei den Finanzbehörden fest. Der Vollzug der Steuergesetze erfolge ungleichmäßig in einem Nord-/Süd-Gefälle.

Daraus leitet der Antrag ab, die Bundesregierung aufzufordern,

- alle Doppelbesteuerungsabkommen mit Staaten zu kündigen, die nicht alle einschlägigen OECD-Standards umgesetzt und funktionierende Mechanismen zur Erlangung der angefragten Informationen geschaffen haben;
- diese Staaten als „nicht kooperative Staaten“ zu definieren;
- deren Bankinstitute vom inländischen Kapitalmarkt auszuschließen und die Quellensteuerbefreiung für Steuer ausländischer dieser Staaten aufzuheben;
- einem Kreditinstitut, welches Filialen in diesen Staaten betreibt, die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb zu versagen;
- eine Quellensteuer in Höhe von 50 Prozent auf Dividenden, Zinsen und Lizenzabgaben, die in diese Staaten fließen, zu erheben;
- Übertragungen von Geldvermögen ins Ausland ab einem jährlichen Betrag in Höhe von insgesamt 100 000 Euro an das Bundeszentralamt für Steuern meldepflichtig zu machen;
- die Kapitalabgeltungsteuer wieder abzuschaffen und alle Kapitalerträge wieder dem persönlichen Einkommensteuersatz zu unterwerfen;
- die Personalausgaben der Länder für die Steuerverwaltung im Rechenwerk des Länderfinanzausgleichs so zu berücksichtigen, dass eine planmäßige Personalausstattung nicht nachteilig wirkt;
- auf eine umgehungsfreie Neufassung der EU-Zinsrichtlinie hinzuwirken.

Zu Buchstabe g

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN thematisiert, die Bundesregierung sei entgegen ihrem internationalen Auftreten national auf Daten-CDs aus ungeklärter Quelle angewiesen, um Steuersünder wirksam verfolgen zu können. Die Orientierung an der Schwarzen Liste der OECD sei unzureichend, da bereits die Ankündigung einer koopera-

tiven Zusammenarbeit reiche, um hiervon gestrichen zu werden. Außerdem stünden die Einführung einer Bundessteuerverwaltung sowie eine Aufstockung der Steuerfahndung noch aus.

Daraus leitet der Antrag ab, die Bundesregierung aufzufordern,

- das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz so zu novellieren, dass nur Staaten nicht unter den Anwendungsbereich fallen, die tatsächlich kooperieren. Weder die pure Ankündigung noch die rein formale Akzeptanz dürfen bereits ausreichend sein;
- einen Gesetzentwurf zur effektiven Verfolgung von Steuerflucht vorzulegen;
 - der Zahlungsverkehr mit nichtkooperativen Jurisdiktionen prohibitiv hoch besteuert,
 - der eine Bundessteuerverwaltung einführt,
 - der technisch und personell besonders gut ausgestattete Spezialbereiche einrichtet, die sich ausschließlich mit Großunternehmen und wohlhabenden Individuen beschäftigen (Large Taxpayer Units),
 - der eine Genehmigungspflicht für den Vertrieb von Steuergestaltungsmodellen einführt,
 - der das Gesetz über das Kreditwesen (KWG) dahingehend ändert, dass deutschen Banken, die Filialen in nichtkooperativen Gebieten betreiben, die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften entzogen werden kann,
 - der eine sog. Dunkelfeldforschung für den Bereich der Steuerhinterziehung ermöglicht, um an die positiven Erfahrungen aus den USA und aus Schweden mit der Berechnung einer Steuerlücke anknüpfen zu können,
 - der vom Finanzamt vorausgefüllte Steuererklärungen nach skandinavischem Vorbild ermöglicht,
 - der die Kriterien für die strafbefreiende Selbstanzeige verschärft und mit Zuschlägen belastet, die über den Säumniszuschlägen steuererhlicher Bürger liegen, und
 - der das steuerliche Bankgeheimnis des § 30 AO durch eine Kontrollmitteilungspflicht der Banken für Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne ersetzt;
- nur noch Doppelbesteuerungsabkommen mit automatischem Informationsaustausch und Anrechnungs- statt Freistellungsmethode abzuschließen;
- die EU-Zinsrichtlinie auf alle Empfänger und alle Arten von Kapitaleinkünften sowie auf alle Gebiete, die zu Zins-Richtlinien-Ländern gehören, auszudehnen;
- den automatischen Informationsaustausch auch über die EU-Grenzen hinaus auszudehnen;
- sich für eine Reform des internationalen Rechnungslegungsstandards und eine Einführung des Country by Country Reporting einsetzen, um Steuerparadiese deutlich leichter identifizieren zu können.

III. Anhörungen

Zu den Buchstaben a und e

Der Finanzausschuss hat in seiner 42. Sitzung am 21. Februar 2011 eine öffentliche Anhörung zu den unter den Buchstaben a und e genannten Vorlagen (Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, Antrag der Fraktion der SPD) durchgeführt. Zudem wurde am 17. Februar 2011 an alle Ausschussmitglieder die Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Februar 2011 sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Februar 2011 verteilt, damit sie in die öffentliche Anhörung am 21. Februar 2011 mit einbezogen werden. Die Stellungnahme des Bundesrates sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates lag zudem seit dem 17. Februar 2011 gemeinsam mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung als Drucksache 17/4802 (Buchstabe b) vor.

Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Beckemper, Prof. Dr. Katharina,
2. Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.,
3. Bundesrechtsanwaltskammer,
4. Bundessteuerberaterkammer,
5. Bundesverband der deutschen Industrie e. V.,
6. Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V.,
7. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.,
8. Deutsche Steuer-Gewerkschaft,
9. Deutscher Gewerkschaftsbund,
10. Deutscher Industrie- und Handelskammertag,
11. Deutscher Steuerberaterverband e. V.,
12. Frank, Andreas,
13. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.,
14. Handelsverband Deutschland, Der Einzelhandel,
15. Herrmann, Klaus, Oberfinanzdirektion Koblenz,
16. Hickel, Prof. Dr. Rudolf,
17. Jäger, Prof. Dr. Markus, Richter am Bundesgerichtshof,
18. Jarass, Prof. Dr. Lorenz,
19. Joecks, Prof. Dr. Wolfgang,
20. Lamsfuss, Michael, Rechtsanwalt,
21. Loritz, Prof. Dr. Jur. Roman,
22. Reimer, Prof. Dr. Ekkehart,
23. Schröder, Prof. Dr. Christian,
24. Seer, Prof. Dr. Jur. Roman,
25. Spatscheck, Dr. Rainer, Rechtsanwalt,
26. Tax Justice Network,
27. Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.,
28. Zentraler Kreditausschuss,

29. Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll ist einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit zugänglich.

Zu den Buchstaben c, d, f und g

Zu den unter den Buchstaben c, d, f und g genannten Vorlagen (Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Anträge der Fraktionen CDU/CSU und FDP, DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hat der Finanzausschuss zudem am 7. Juli 2010 in seiner 24. Sitzung eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.,
2. Bundesrechnungshof,
3. Bundesrechtsanwaltskammer,
4. Bundessteuerberaterkammer,
5. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.,
6. Bundesverband deutscher Banken e. V.,
7. Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V.,
8. Bundesverband der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.,
9. Deutsche Steuer-Gewerkschaft,
10. Deutscher Gewerkschaftsbund,
11. Deutscher Industrie- und Handelskammertag,
12. Deutscher Steuerberaterverband e. V.,
13. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.,
14. Handelsverband Deutschland, Der Einzelhandel,
15. Herrmann, Klaus,
16. Hickel, Prof. Dr. Rudolf,
17. Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.,
18. Jäger, Prof. Dr. Markus,
19. Jarass, Prof. Dr. Lorenz,
20. Joecks, Prof. Dr. Wolfgang,
21. Kemper, Dr. Martin,
22. Liechtensteinischer Bankenverband,
23. Luxemburger Bankenvereinigung,
24. OECD,
25. Schweizerische Bankiersvereinigung,
26. Seer, Prof. Dr. jur. Roman,
27. Spatscheck, Dr. Rainer,
28. Tax Justice Network,
29. Verband österreichischer Banken & Bankiers,
30. Zentraler Kreditausschuss,
31. Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Auch das Ergebnis dieser öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll ist ebenfalls einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Auswärtige Ausschuss** hat für den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in seiner 26. Sitzung am 19. Januar 2011 Berichterstatter benannt sowie ihn in seiner 31. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, Annahme zu empfehlen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in seiner 39. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 15. März 2011 zu empfehlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in seiner 49. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, Zustimmung in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in seiner 39. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, Annahme mit Änderungen zu empfehlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in seiner 34. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, Annahme mit Änderungen zu empfehlen.

Zu Buchstabe b

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 31. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, Annahme zu empfehlen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 39. Sitzung am 16. März 2011 beraten und ihn für erledigt erklärt.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 49. Sitzung am 16. März 2011 beraten und empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 39. Sitzung am 16. März 2011 beraten und ihn für erledigt erklärt.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 34. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, Annahme zu empfehlen.

Zu Buchstabe c

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD in seiner 39. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. beschlossen, Ablehnung zu empfehlen.

Zu Buchstabe d

Der **Auswärtige Ausschuss** hat für den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in seiner 16. Sitzung am 16. Juni 2010 Berichterstatter benannt sowie ihn in seiner 31. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, Annahme zu empfehlen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in seiner 39. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, Annahme zu empfehlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in seiner 49. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, Zustimmung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in seiner 39. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, Annahme zu empfehlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in seiner 34. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, Annahme zu empfehlen.

Zu Buchstabe e

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag der Fraktion der SPD in seiner 39. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, Ablehnung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag der Fraktion der SPD in seiner 39. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, Ablehnung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Antrag der Fraktion der SPD in seiner 34. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, Ablehnung zu empfehlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag der Fraktion der SPD in seiner 49. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, Ablehnung zu empfehlen.

Zu Buchstabe f

Der **Auswärtige Ausschuss** hat für den Antrag der Fraktion DIE LINKE. in seiner 12. Sitzung am 21. April 2010 Berichterstatter benannt sowie ihn in seiner 31. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, Ablehnung zu empfehlen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag der Fraktion DIE LINKE. in seiner 39. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, Ablehnung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Antrag der Fraktion DIE LINKE. in seiner 34. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, Ablehnung zu empfehlen.

Zu Buchstabe g

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in seiner 39. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, Ablehnung zu empfehlen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Beratungsverlauf

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/4182 (Buchstabe a) in seiner 39. Sitzung am 19. Januar 2011 erstmalig be-

raten. Er hat in derselben Sitzung beschlossen, zu dieser Vorlage und zu dem Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 17/4670 (Buchstabe e) eine öffentliche Anhörung in seiner 42. Sitzung am 21. Februar 2011 durchzuführen (vgl. hierzu auch Abschnitt III). Zudem hat er die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 43. Sitzung am 23. Februar 2011 fortgesetzt.

Den mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/4182 (Buchstabe a) inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/4802 (Buchstabe b) hat der Finanzausschuss einschließlich der darin enthaltenen Stellungnahme des Bundesrates sowie der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (vgl. hierzu auch Abschnitt III) in seiner 43. Sitzung am 23. Februar 2011 vorbehaltlich der Überweisung durch den Deutschen Bundestag erstmalig beraten.

Den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf Drucksache 17/1411 (Buchstabe c), den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/1755 (Buchstabe d) und den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/1765 (Buchstabe g) hat der Finanzausschuss in seiner 16. Sitzung am 9. Juni 2010 zum ersten Mal sowie den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 17/1149 (Buchstabe f) in seiner 12. Sitzung am 21. April 2010 zum ersten Mal und in seiner 16. Sitzung am 9. Juni 2010 erneut beraten. Zudem hat der Finanzausschuss in seiner 16. Sitzung am 9. Juni 2010 beschlossen, zu diesen Vorlagen eine öffentliche Anhörung in seiner 24. Sitzung am 7. Juli 2010 durchzuführen (vgl. hierzu auch Abschnitt III). Ferner hat der Ausschuss die Beratung dieser Vorlagen gemeinsam mit der Beratung der unter den Buchstaben a, b und e genannten Vorlagen in seiner 43. Sitzung am 23. Februar 2011 fortgesetzt.

Zu dem Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 17/4670 (Buchstabe e) hat der Finanzausschuss in seiner 39. Sitzung am 19. Januar 2011 beschlossen, diesen vorbehaltlich der Einbringung und der federführenden Überweisung an den Finanzausschuss mit in die öffentliche Anhörung in der 42. Sitzung am 21. Februar 2011 einzubeziehen (vgl. hierzu auch Abschnitt III). In der darauf folgenden 43. Sitzung am 23. Februar 2011 wurde der Antrag erstmalig im Finanzausschuss beraten.

Schließlich hat der Finanzausschuss die Beratung aller Vorlagen (Buchstabe a bis g) in seiner 45. Sitzung am 16. März 2011 fortgesetzt und abgeschlossen.

Beratungsergebnis

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/4182 (Buchstabe a) in geänderter Fassung anzunehmen. Den inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/4802 (Buchstabe b) hat der Ausschuss einstimmig für erledigt erklärt.

Den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf Drucksache 17/1411 (Buchstabe c) hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP

sowie den Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. zur Ablehnung empfohlen.

Den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/1755 (Buchstabe d) hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, anzunehmen.

Den Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 17/4670 (Buchstabe e) hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zur Ablehnung empfohlen.

Den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 17/1149 (Buchstabe f) hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, abzulehnen.

Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/1765 (Buchstabe g) hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zur Ablehnung empfohlen.

Beratung

Bei den Beratungen der geplanten Maßnahmen zur Verhinderung der Steuerhinterziehung waren sich alle Fraktionen in der Bewertung einig, dass Steuerhinterziehung kein Kavaliersdelikt sei und entsprechend bekämpft werden müsse. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP haben dabei betont, dass mit ihren Initiativen die konsequente Politik der Bekämpfung der Steuerhinterziehung seit 2005 fortgesetzt werde. Durch die Neufassung von § 370 AO sei jetzt eine wirksamere Strafverfolgung der bandenmäßigen Hinterziehung von Umsatz- und Verbrauchsteuern möglich. Die Telekommunikationsüberwachung für schwere Steuerhinterziehungstatbestände sei eingeführt worden. Die Verjährungsfrist für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung sei auf zehn Jahre verlängert worden. Eine Aussetzung der Freiheitsstrafe auf Bewährung bei Hinterziehung in Millionenhöhe sei nach einer Entscheidung des BGH nicht mehr möglich. Alle Staaten mit bedeutenden internationalen Finanzzentren hätten sich bereit erklärt, den Informationsaustausch nach OECD-Standard anzuerkennen.

Ausführlich ging es in den Debatten um die grundsätzliche Beibehaltung oder Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO. Die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** halten an diesem Instrument fest. Dieses Rechtsinstitut habe sich in der Vergangenheit grundsätzlich bewährt. Es sei schon über hundert Jahre im deutschen Rechtswesen verankert und existiere in ähnlicher Form in den meisten anderen europäischen Staaten und in den USA. Die strafbefreiende Selbstanzeige sei auch kein Fremdkörper im Strafrecht, da das allgemeine Strafrecht zahlreiche Fälle ken-

ne, wo auch nach Vollendung der Tat durch tätige Reue noch ein Anspruch auf gesetzliche Strafbefreiung entstehe, wie etwa bei der freiwilligen Aufgabe der Geldfälschung (§ 149 Absatz 2 StGB), der Verhinderung von Subventionsbetrug (§ 264 Absatz 5 StGB) oder der tätigen Reue bei der fahrlässigen Brandstiftung (§ 306e Absatz 2 StGB).

Dem Institut lägen fiskal- und kriminalpolitische Zielsetzungen zugrunde. Steuerlich relevante Informationen, die gezielt und bewusst mit krimineller Energie teilweise über Jahrzehnte dem Fiskus verheimlicht worden seien, könnten ohne Mithilfe der Beteiligten oft nicht aufgeklärt werden, vor allem dann nicht, wenn es sich um grenzüberschreitenden Sachverhalte handele. Durch die Offenlegung steige das Steueraufkommen. Allein wegen der Selbstanzeigen im Jahr 2010, ausgelöst durch den Ankauf von Steuerdaten, könne mit Steuermehreinnahmen in Höhe von mehreren Mrd. Euro gerechnet werden.

Darüber hinaus werde den Steuerhinterziehern eine verfassungsrechtlich anerkannte Brücke in die Steuerehrlichkeit geboten. Es komme das strafrechtliche Prinzip zum Ausdruck, dass eine tätige Reue, mit der die Wirkungen einer Tat rückgängig gemacht werden, dem Täter zugute kommen soll. Die strafbefreienden Selbstanzeige biete auch einen Ausgleich zum grundgesetzlich verbürgten Recht, keine selbstbelastenden Angaben machen zu müssen. Denn gäbe jemand nach einer Steuerhinterziehung eine korrekte Steueranmeldung ab, hätte er mit Nachfragen des Finanzamtes zu rechnen. Somit sei der Verzicht auf den staatlichen Strafanspruch gerechtfertigt.

Die vorliegenden Gesetzesänderungen und der zur abschließenden Beratung vorgelegte Änderungsantrag sollen jedoch sorgfältig und abgewogen die Bedingungen für die Straffreiheit bei der Selbstanzeige verschärfen. Ziel sei es künftig zu verhindern, dass das Instrument als Teil einer Hinterziehungsstrategie missbraucht werden könne.

Die **Fraktion der SPD** hat dagegen argumentiert, dass die Strafbefreiung abgeschafft und die Selbstanzeige im Zuge der Bemessung des Strafmaßes berücksichtigt werden müsse. Dadurch würde das Element der tätigen Reue berücksichtigt. Die strafbefreiende Regelung habe ihren ursprünglichen Sinn verloren und sei zu einem Instrument im strategischen Werkzeugkasten von Tätern verkommen. Das Verhalten der Steuerhinterzieher werde vor allem von der Angst vor Entdeckung geleitet. Das Gerechtigkeitsempfinden der überwiegenden Mehrheit der Bürger, die ehrlich ihre Steuern zahlten, werde erheblich verletzt. Die Fraktion der SPD hat gefordert, die ersatzlose Streichung von § 371 AO mit einer besseren Ausstattung der Finanzbehörden zu koppeln. Sie müssten bereits im Besteuerungsverfahren auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene erfolgreich und effizient zusammenarbeiten können. Darüber hinaus müsse die Steuerfahndung effizient im In- und Ausland ermitteln können. Abschließend hat die Fraktion der SPD daran erinnert, dass es vor einem Jahr auch in den Koalitionsfraktionen und bei den Ministerpräsidenten der Länder Zustimmung zu der Abschaffung gegeben habe, von der jetzt aber keine Rede mehr sei.

Für die **Fraktion DIE LINKE.** ist es nicht hinnehmbar, dass soziale Einrichtungen in Deutschland mit dem Argument des fehlenden Geldes geschlossen würden, während sich Bürger der Besteuerung durch Flucht in Steueroasen entzögen. Die

Wirkungen des Ankaufs der Steuerkriminellen-CDs habe gezeigt, welches Potential dort stecke. Steuerhinterziehung sei eine Straftat. Bei der Selbstanzeige sei nicht etwa Reue im Spiel, sondern das Wissen, dass die Tat gegebenenfalls bald aufgedeckt werde. Es sei im höchsten Maße ungerecht, wenn durch eine Selbstanzeige in diesem Fall Straffreiheit erlangt werden könne. Deshalb unterstütze die Fraktion DIE LINKE. das Ansinnen der Fraktion der SPD auf Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige. Nur so könne Taktieren bei Steuerhinterziehung vermieden werden. Wirkungsvoller wäre es, den Steuergerichten die Möglichkeit an die Hand zu geben, ein Verfahren einstellen zu können. So werde es beispielsweise bei Verhandlungen zu vermeintlichen Sozialbetrug vorgegangen. Ein weiterer Vorteil wäre die Öffentlichkeit einer solchen Verhandlung. Die Fraktion DIE LINKE. hat darüber hinaus vorgeschlagen, von denjenigen, die sich selbst anzeigten, eine eidesstattliche Erklärung der Vollständigkeit zu verlangen. Diese müsse auch in vielen einfach gelagerten Fällen geleistet werden. Dadurch werde vermieden, dass nach Ablauf einer Verjährung nicht mehr mit einer Strafverfolgung gerechnet werden müsse.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hat sich gegen die Totalabschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige ausgesprochen. Dieses Instrument gebe es bereits seit 140 Jahren in verschiedenen Gesetzen und Formulierungen. Es taue zur Rückkehr zur Steuerehrlichkeit. Die Fraktion bejahe die Kodifizierung der Rechtsprechung des BGH. Das Entdeckungsrisiko sei aber nach wie vor zu gering. Überfällig seien hingegen die Austrocknung der Steueroasen, die konsequente Anwendung der OECD-Mechanismen, die konsequente Verfolgung der professionellen Anstifter und Helfershelfer, eine Aufstockung und Ausrüstung der Steuerverwaltung und der Steuerfahndung in den Ländern.

Die Koalitionsfraktionen haben dem entgegengesetzt, dass die Totalabschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige im Bundesrat durch die Ablehnung auch der SPD-geführten Länder keine Mehrheit gefunden habe.

Die Koalitionsfraktionen haben die Abschaffung der Teilselbstanzeige vorgeschlagen. Damit werde an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 20. Mai 2010 (1 StR 577/09) angeknüpft. Im vorgelegten Änderungsantrag sei der Vorschlag des Gesetzentwurfs präzisiert worden. Es solle zukünftig nur dann Straffreiheit eintreten, wenn alle unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart, zum Beispiel der Einkommensteuer, aller unverjährten Veranlagungszeiträume vollständig offenbart würden. Die in § 371 Absatz 1 AO gewählte Formulierung in vollen Umfang bedeute aber nicht, dass nunmehr im praktischen Vollzug jede Selbstanzeige auf Euro und Cent genau deckungsgleich mit der am Ende des Verfahrens von der Finanzbehörde festzusetzenden Steuer sein müsse. Genau wie bisher müssten im praktischen Vollzug Unschärfen hingenommen werden. Dies gelte umso mehr, wenn man berücksichtige, dass nunmehr statt eines Besteuerungszeitraumes alle noch nicht verjährten Besteuerungszeiträume der Steuerart betroffen seien. Bagatellabweichungen würden wie bisher nicht zur Unwirksamkeit der strafbefreienden Selbstanzeige als solcher führen. In der Diskussion ist klargestellt worden, dass sich die Verjährung in diesem Fall nach Strafrecht richtet.

Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. finden sich in den Gesetzformulierungen und den Begründungen Widersprü-

che. Die Forderung nach vollständiger Rückkehr zur Steuerehrlichkeit sei nicht mit der Beschränkung der strafbefreienden Selbstanzeige auf noch unverjährte Steuern und eine Steuerart zu vereinbaren. Außerdem bleibe bei der Anwendung der nur strafrechtlichen Verjährungsfrist das Entdeckungsrisiko zu gering.

Nach den Gesetzentwürfen der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung soll für den Ausschluss der Straffreiheit künftig bereits der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung des Finanzamtes und nicht erst der Zeitpunkt des Erscheinens des Amtsträgers maßgeblich sein.

Die Fraktion DIE LINKE. hat sich der Forderung des Bundesrates angeschlossen, nach der bereits die Ankündigung der Prüfung – mündlich, fernmündlich oder schriftlich – den Sperrgrund darstellt.

Diese Forderung ist von den Koalitionsfraktionen mit dem Hinweis zurückgewiesen worden, dass der neue Begriff Ankündigung anstelle des feststehenden Rechtsbegriffs Bekanntgabe zu Rechtsunsicherheiten führe.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung die Einführung eines Zuschlags in Höhe von 5 Prozent auf den Hinterziehungsbetrag gefordert.

Die Bundesregierung hatte in ihrer Gegenäußerung zugesagt, die Erhebung eines Zuschlags im Verlauf des parlamentarischen Verfahrens zu prüfen. Damit sollen die Steuerhinterzieher auch wirtschaftlich stärker belastet werden als diejenigen, die ihre Steuern lediglich verspätet bezahlen. Voraussetzung müsse aber eine verfassungsfeste Ausgestaltung des Zuschlags sein.

Die Fraktion der FDP hatte sich in den Beratungen zunächst gegen einen Zuschlag ausgesprochen, der ihrer Ansicht nach eine Strafe darstelle. Dieser sei mit dem Instrument der Straffreiheit nicht vereinbar, dürfe zudem nur von einem Gericht verhängt werden und erhöhe die Bürokratie.

Die Fraktion DIE LINKE. hat schon während der Beratungen deutlich gemacht, dass sie die Einführung einer Gebühr unterstütze, um den Steuerhinterzieher stärker zu belasten als den verspäteten Zahler. In einem zur abschließenden Beratung vorgelegten Änderungsantrag hat die Fraktion die Empfehlungen zum Jahressteuergesetz 2010, die Stellungnahme des Bundesrates zum Schwarzgeldbekämpfungsgesetz und die Anregungen aus der Anhörung aufgegriffen und die Erhebung eines Zuschlags auf den Hinterziehungsbetrag in Höhe von 12 Prozent gefordert. Die Festsetzung und Erhebung von Nachzahlungs- und Hinterziehungszinsen bleibe davon unberührt. Der Zuschlag solle generalpräventiv zur Abgabe richtiger und vollständiger Steuererklärungen beitragen. Außerdem würden so Steuerehrliche nicht schlechter als Steuerhinterzieher behandelt werden.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden.

Auch die Koalitionsfraktionen betonten, dass der Steuerhinterzieher wirtschaftlich stärker belastet werden müsse als der bloß säumige Steuerzahler. Deshalb haben sie in der abschließenden Beratung eine Änderung von § 371 Absatz 3 AO und die Neueinfügung von § 398a AO vorgeschlagen, mit der im Ergebnis bei Steuerhinterziehungen über

50 000 Euro pro Tat, das heie pro Steuerart und pro Veranlagungszeitraum, eine zustzliche Zahlung von 5 Prozent auf den Hinterziehungsbetrag erstmalig eingefhrt wird. Die Betragshhe von 50 000 Euro orientiert sich an der Rechtsprechung des BGH zu dem Regelbeispiel des § 370 Absatz 3 Nummer 1 AO, wo das Merkmal des groen Ausmaes bei 50 000 Euro als erfllt angesehen wird (BGH vom 2. Dezember 2008, 1 StR 416/08).

Rechtstechnisch wird dies wie folgt ausgestaltet: Fr eine Steuerverkrzung mit einem Steuerhinterziehungsvolumen von ber 50 000 Euro verkrztter Steuer je Steuerart und Besteuerungszeitraum wird knftig nach einer Selbstanzeige (§ 371 AO) die Rechtsfolge Straffreiheit nicht mehr eintreten. Um Anreize zu einer Selbstanzeige auch in diesen Fllen besonders schwerer Steuerstraftaten zu schaffen, wird nach dem neuen, § 153a StPO nachempfundenen, § 398a AO von der Strafverfolgung abgesehen, wenn neben der Entrichtung von Steuer und Zins eine freiwillige Zahlung in Hhe von 5 Prozent der jeweiligen einzelnen verkrzten Steuer zu Gunsten der Staatskasse geleistet wird. Damit wird dem Anliegen Rechnung getragen, dass im Falle einer Selbstanzeige nur noch die leichteren Flle der Steuerhinterziehung ganz ohne Zusatzleistung Strafbefreiung erlangen knnen, whrend in Fllen groen Ausmaes (vgl. § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 AO) eine Zahlung geleistet werden muss.

Die Fraktion der SPD hat die geplante nderung als moderne Form des Ablasshandels bezeichnet. Es sei ein fragwrdiges Instrument, um, wie von den Koalitionsfraktionen gewollt, schwerkriminelle Steuerhinterzieher zu fassen.

Die Fraktion DIE LINKE. hat kritisiert, dass jemand bei einer Steuerhinterziehung in Hhe von 49 999 Euro pro Steuerart und Steuerjahr nach wie vor besser gestellt werde als ein sumiger Steuerzahler.

Die Koalitionsfraktionen haben betont, dass auch die unbewusst unvollstndige Selbstanzeige zur Straffreiheit fhren solle. Damit komme man einem Petition aus der Praxis nach, in der es zum Beispiel fter zu einer vorher nicht absehbaren Korrektur einer Umsatzsteuervoranmeldung kommen knne. Um das Gewollte klarzustellen, haben die Koalitionsfraktionen eine nderung von § 378 Absatz 3 AO (Leichtfertige Steuerverkrzung) vorgelegt und den im Gesetzentwurf formulierten Komplettverweis auf den neu zu fassenden § 371 AO zurckgenommen. Wie im geltenden Gesetz solle die Straffreiheit an die Verpflichtung zur Zahlung der hinterzogenen Steuer geknpft werden. Die Formulierungen wrden lediglich sprachlich an die Formulierungen von § 371 AO angepasst.

Die Gesetzentwrfe der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen hatten vorgesehen, dass die nach dem Tag der Verkndung des Gesetzes erstattete (weitere) Selbstanzeige als erstmalige Selbstanzeige gewertet werden sollte. Dies sei notwendig, weil das Vertrauen in die Vorhersehbarkeit strafrechtlicher Sanktionierung aus Grnden der Rechtssicherheit und der Verfahrensfairness schtzenswert sei. In der anschlieenden Sitzung haben die Koalitionsfraktionen eine nderung vorgelegt, der die Anwendung der bestehenden Fassung von § 24 in Artikel 97 des Einfhrungsgesetzes zur Abgabenordnung auf den Tag des Datums des vorliegenden nderungsgesetzes festlegt. Die Bundesregierung hat die Straffung der Vorschrift gegenber der Fassung des Ge-

setzentwurfs mit den nderungen bei der Abschaffung der Teilselbstanzeige begrndet.

Die Fraktion BNDNIS 90/DIE GRNEN hat Bezug auf die Kritik dieser Regelung in der Anhrung genommen. Die vorgesehene bergangsregelung, dass diejenigen, die bisher nur eine Teilselbstanzeige abgegeben htten, die knftige Straffreiheit garantiert bekmen, sei nicht akzeptabel. Damit wrden Taktierer, die mit der Anzeige warteten, weiterhin zu Unrecht belohnt. Die Fraktion hat deshalb in einem nderungsantrag vorgeschlagen, dass bei Selbstanzeigen, die vor dem Tag der Verkndung des Gesetzes eingehen, nur noch dann Straffreiheit eintreten solle, wenn innerhalb einer zwlfmonatigen Frist alle bisher verschwiegenen Angaben gemacht und die hinterzogenen Steuern entrichtet seien. Die Frist solle nach dem Tag der Verkndung des Gesetzes beginnen. Das Vertrauen in die bisherige Rechtslage werde durch diese Regelung angemessen bercksichtigt.

Die Bundesregierung hat erlutert, dass bei Rechtsprechung der obersten Gerichte der Ansatz gelte, diese Auslegung sei von Anfang an gltig gewesen. ber diese Dogmatik bestche oft Unkenntnis, sodass Steuerpflichtige im Glauben auf Straffreiheit eine Teilselbstanzeige abgegeben htten. Sie seien sozusagen in eine Falle gelaufen. Das sei verfassungsrechtlich problematisch. Diese Flle sollten hier gelst und ihnen mit einer bergangsregelung Rechnung getragen werden.

Die Koalitionsfraktionen haben darber hinaus argumentiert, dass eine bergangslsung nach Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG): „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“, ein eherner Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit sei. Eine rckwirkende Bestrafung msse ausgeschlossen werden. Diese Regelung sei auch bei einer Fristenlsung zu beachten. Das grundlegende Problem sei im Fall der Selbstanzeige, dass eine schrfere Rechtsprechung kodifiziert werde.

Die Fraktion BNDNIS 90/DIE GRNEN hat abschlieend dargelegt, dass sich die Steuerpflichtigen durch den bergangszeitraum von einem Jahr aus der oben dargestellten Falle befreien knnten. Es bleibe aber dabei, dass jemand das Rechtsinstitut der Reue nicht durch eine selektive Reue missbraucht drfe und im Nachhinein noch geschtzt sei. Das sei von Anfang an ehrlichen Selbstanzeigern und dem ohnehin ehrlichen Steuerzahler nicht zu vermitteln.

Die Fraktion DIE LINKE. hat sich der Auffassung der Fraktion BNDNIS 90/DIE GRNEN angeschlossen. Die Argumentation der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung sei nicht stichhaltig, weil Steuerhinterziehung immer strafbar gewesen sei.

Der nderungsantrag der Fraktion BNDNIS 90/DIE GRNEN ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen BNDNIS 90/DIE GRNEN und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt worden.

Der Finanzausschuss hat den nderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Verschrfung der allgemeinen Voraussetzungen der strafbefreienden Selbstanzeige und das Absehen von Verfolgung in besonderen Fllen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der

Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zur Änderung des Strafgesetzbuchs in Artikel 1 des Gesetzentwurfs hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Befürchtungen geäußert, dass die von der FATF festgestellten Defizite nicht systematisch beseitigt werden. Im Moment würden in verschiedenen Gesetzen und Gesetzentwürfen jeweils nur einzelne Aspekte neu geregelt, so im Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie. Notwendig sei eine Gesamtbetrachtung und ein vollständiges Aufzeigen der Vollzugsdefizite. Die Fraktion forderte dazu eine umfassende Beratung im Finanzausschuss.

Die Bundesregierung hat erwidert, dass die Novelle des Geldwäschegesetzes unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen erarbeitet werde. Die Novelle greife alle offenen Monita der FATF auf, die noch nicht im Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie, im Jahressteuergesetz 2010 und im vorliegenden Gesetzentwurf geregelt seien. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben ergänzt, dass die notwendige internationale Abstimmung bei Fragen der Bekämpfung der Geldwäsche die abschließende Regelung in einem Gesetzesvorhaben verhindere und die Maßnahmen deshalb zu unterschiedlichen Zeiten ergriffen würden.

Petitionen

Der **Petitionsausschuss** hat dem Finanzausschuss zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 17/4182 (Buchstabe a) zwei Bürgereingaben übermittelt und gemäß § 109 der Geschäftsordnung um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Der Finanzausschuss hat die Petitionen in seine Beratungen einbezogen.

Mit mehreren Schreiben, die u. a. am 8. Januar 2010 und am 13. September 2010 beim Petitionsausschuss eingegangen sind, stellt der erste Petent fest, dass es seit Jahren in Deutschland Umsetzungsdefizite beim Geldwäschegesetz und der EU-Geldwäscherichtlinie gebe und Geldwäsche billigend in Kauf genommen werde. Das pflichtverletzende Verhalten der zuständigen Behörden führe dazu, dass nach Angaben des Bundes Deutscher Kriminalbeamter jährlich mindestens 50 Mrd. Euro an kriminell erwirtschafteten Vermögen gewaschen würden.

Die Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung greifen die Petition insofern auf, dass Marktmanipulation, Insiderhandel und Produktpiraterie als Strafbestände dem Vortatenkatalog nach § 261 StGB (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte) hinzugefügt werden. Damit werde eine Forderung der FATF erfüllt.

Der zweite Petent fordert die Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung. Der geltende § 371 AO bewirke, dass Steuerhinterziehung die einzige Straftat sei, bei der man durch Entschuldigung“ straffrei ausgehe.

Die Koalitionsfraktionen haben argumentiert, dass die Selbstanzeige dem Steuerpflichtigen nachträglich die Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten und die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit erleichtern solle. Die Selbstanzeige sei kein Privileg, sondern verpflichte den Steuerpflichtigen zur Nachzahlung aller hinterzogenen Steuern und Vollverzin-

sung des hinterzogenen Betrags. Entsprechende Regelungen seien auch für Geldwäsche und fahrlässige Brandstiftung gültig. Sie haben auf ihren Gesetzentwurf und die Änderungen verwiesen, die Verschärfungen der Bedingungen für die Straffreiheit bei der Selbstanzeige enthalten.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Änderung von Artikel 2; Änderung der Abgabenordnung)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 – neu –; Inhaltsverzeichnis zu § 398a)

Redaktionelle Änderung wegen der Einfügung eines neuen § 398a AO (vgl. Buchstabe e; Nummer 4 – neu).

Zu Buchstabe b (Nummer 2; § 371)

Zu Doppelbuchstabe aa (Buchstabe a; Absatz 1)

Für eine wirksame Selbstanzeige ist künftig erforderlich, dass alle unverjährten Steuerstraftaten (§ 369 AO) einer Steuerart vollständig offenbart werden. Anknüpfungspunkt ist die einzelne hinterzogene Steuer (bestimmt durch Steuerart und Besteuerungszeitraum), so dass mit der Neuregelung nunmehr alle unverjährten Steuerverkürzungen zu einer Steuerart, also z. B. alle verkürzten Einkommensteueransprüche der noch nicht verjährten Veranlagungszeiträume, betroffen sind. Die strafbefreiende Wirkung tritt vorbehaltlich der weiteren Bedingungen dann für die verkürzte Steuer Einkommensteuer ein. Unvollständige Selbstanzeigen sind nicht wirksam und führen daher auch nicht zum Abschluss von Verfahren.

Zu Doppelbuchstabe bb (Buchstabe b; Absatz 2)

Die Rechtsfolge „Straffreiheit“ wird künftig dann nicht eintreten, wenn bei einer der offenbarten Taten Entdeckung droht. Das ist bereits dann der Fall, wenn dem Täter eine Prüfungsanordnung oder die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu einer der offenbarten Taten bekannt gegeben worden ist.

In § 371 Absatz 2 Nummer 3 wird erstmals eine Betragsgrenze gesetzlich geregelt, die bestimmt, ab welchem Hinterziehungsbetrag pro Tat also z. B. bei den Steuerarten Einkommensteuer und Umsatzsteuer für den jährlichen Besteuerungszeitraum die Rechtsfolge Straffreiheit nicht eintritt. Die Betragshöhe orientiert sich an der Rechtsprechung des BGH zu dem Regelbeispiel des § 370 Absatz 3 Nummer 1 AO, wo das Merkmal des großen Ausmaßes bei 50 000 Euro als erfüllt angesehen wird (BGH vom 2. Dezember 2008, 1 StR 416/08). Übersteigt der Hinterziehungsbetrag für die einzelne hinterzogene Steuer den Betrag von 50 000 Euro, dann tritt die Rechtsfolge Straffreiheit für diese Steuerverkürzung nicht mehr ein. Das weitere Verfahren bestimmt sich dann für diese Steuerverkürzung nach § 398a AO. Für die übrigen Taten bleibt es dabei, dass Straffreiheit für die jeweilige einzelne Tat dann eintritt, wenn die Steuern nebst angefallenen Zinsen nachentrichtet worden sind.

Zu Doppelbuchstabe cc (Buchstabe c; Absatz 3)

Die Formulierung stellt lediglich klar, dass für alle übrigen, nicht unter § 371 Absatz 2 Nummer 3 fallende Taten Straf-

freiheit für die jeweilige einzelne Tat nur dann eintritt, wenn die Steuern nebst angefallenen Zinsen nachentrichtet worden sind.

Zu den Buchstaben c und d (Nummer 3; § 378 Absatz 3)

Die sprachliche Neufassung des Absatzes 3 orientiert sich an der Neuregelung des § 371 Absatz 1 AO (vgl. hierzu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Nummer 2 Buchstabe a) und behält im Übrigen die bestehende Gesetzeslage bei.

Zu Buchstabe e (Nummer 4; § 398a – neu)

Für eine Steuerverkürzung mit einem Steuerhinterziehungsvolumen von über 50 000 Euro verkürzter Steuer je Steuerart und Besteuerungszeitraum wird künftig nach einer Selbstanzeige (§ 371 AO) die Rechtsfolge Straffreiheit nicht mehr eintreten. Um Anreize zu einer Selbstanzeige auch in diesen Fällen besonders schwerer Steuerstraftaten zu schaffen, wird nach dem neuen § 398a AO von der Strafverfolgung abgesehen, wenn neben der Entrichtung von Steuer und Zins eine

freiwillige Zahlung in Höhe von 5 Prozent der jeweiligen einzelnen verkürzten Steuer zu Gunsten der Staatskasse geleistet wird. Damit wird dem Anliegen Rechnung getragen, dass im Falle einer Selbstanzeige nur noch die leichteren Fälle der Steuerhinterziehung ganz ohne Zusatzleistung Strafbefreiung erlangen können, während in Fällen großen Ausmaßes (vgl. § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 AO) eine Zahlung geleistet werden muss. Der Verweis auf § 371 Absatz 2 Nummer 3 AO stellt klar, dass von der Verfolgung der Steuerhinterziehung aber nur dann Abstand genommen wird, wenn die Gründe des § 371 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 AO nicht vorliegen.

Zu Nummer 2 (Änderung von Artikel 3; Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – Artikel 97 § 24)

Die Übergangsregelung legt den Umfang der strafbefreienden Wirkung der Selbstanzeige bis zur Verkündung der Neuregelung fest.

Berlin, den 16. März 2011

Manfred Kolbe
Berichterstatler

Martin Gerster
Berichterstatler

Dr. Daniel Volk
Berichterstatler

